



## Elterninformation Urlaube Schüler und Schülerinnen

### Freier Schulhalbttag (Schulgesetz § 38/Verordnung Volksschule §16)

- Pro Schuljahr können maximal vier Quartalshalbtage bezogen werden.
- Die Quartalshalbtage können kumuliert werden.  
Das heisst: Wahlfreiheit zwischen Bezug von
- zwei aufeinanderfolgenden Tagen pro Jahr oder
- eines Tages pro Semester oder
- zwei Halbtagen pro Semester.
- Der Quartalshalbttag kann für Ferienverlängerung eingesetzt werden.
- **Den Bezug teilen die Eltern mindestens zwei Schultage davor der Klassenlehrperson mit.**
- Die Klassenlehrperson führt Kontrolle über die bezogenen Schulhalbtage.

#### Hinweise:

- Bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen dürfen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.
- Der verpasste Lernstoff muss in Eigenverantwortung aufgearbeitet werden.

### Dispensationen (Volksschulverordnung §13)

Die Schulleitung dispensiert Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen vom Unterrichtsbesuch.

Dispensationsgründe sind:

- *Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler oder Lausbefall.*
- *Besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler*
- **Während der Kindergartenzeit werden einmal bis zu fünf freie Tage kulant behandelt.**
- **Während der Primarschulzeit werden einmal bis zu zehn freie Tage kulant behandelt.**
- *Hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe.*
- *Vorbereitung und Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen.*
- *Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen, ohne länger dauernde gänzliche Abwahl eines Pflichtfaches.*
- *Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.*

#### Hinweise:

- Der verpasste Lernstoff muss in Eigenverantwortung aufgearbeitet werden.  
*Formulare für Dispensationen können bei der Klassenlehrperson oder beim Schulsekretariat bezogen werden oder auf der Homepage heruntergeladen werden.*